

**Erzbischöfliches Priesterseminar
Collegium Borromaeum Freiburg**

Studien- und Prüfungsordnung

**für die Kandidaten des priesterlichen Dienstes der
Erzdiözese Freiburg**

Studiengang *Magister Theologiae* - *Kirchliches Examen*

Der Erzbischof von Freiburg hat am 22. Oktober 2009 in Übereinstimmung mit § 29 (3) des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. BW 2005, 1-75), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008 (GBl. BW, 435), die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für die Kandidaten des priesterlichen Dienstes der Erzdiözese Freiburg in Kraft gesetzt.

Die Ordnung entspricht den Vorgaben der *Rahmenordnung für die Priesterbildung* der Deutschen Bischöfe vom 1. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. März 2003, ergänzt durch die *Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses* vom 8. März 2006.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

Präambel

- § 1 Profil und Zielsetzung des Studiengangs
- § 2 Struktur des Studiengangs
- § 3 Graduierung
- § 4 Sprachkenntnisse
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Studienfächer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

B. Studienverlauf

- § 8 Erster Studienabschnitt
- § 9 Praxissemester
- § 10 Große Externitas
- § 11 Zweiter Studienabschnitt
- § 12 Studieninhalte

C. Prüfungsorgane

- § 13 Prüfungsamt der Theologischen Fakultät
- § 14 Rektor der Studienbegleitung
- § 15 Prüfungskommission
- § 16 Prüferinnen und Prüfer

D. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 17 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 18 Studienleistungen
- § 19 Typen studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 20 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 21 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 22 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 23 „Virtuelle“ Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien
- § 24 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 25 Bildung der Modulnoten

E. Orientierungsprüfung

- § 26 Zweck, Art und Umfang
- § 27 Zeitpunkt und Fristen
- § 28 Bescheinigung

F. Theologische Vorprüfung

- § 29 Zweck, Art und Umfang**
- § 30 Fristen**
- § 31 Meldung und Zulassung zur Vorprüfungs-Arbeit**
- § 32 Vorprüfungs-Arbeit**

G. Theologische Hauptprüfung (Kirchliches Examen)

- § 33 Zweck, Art und Umfang**
- § 34 Abschlussprüfungen**
- § 35 Meldung und Zulassung zur Examensarbeit**
- § 36 Examens-Arbeit**
- § 37 Mündliche Theologische Hauptprüfung**
- § 38 Zeitpunkt der mündlichen Theologischen Hauptprüfung**

H. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 39 Bestehen von Prüfungen**
- § 40 Endgültiges Nichtbestehen**

I. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- § 41 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen**
- § 42 Wiederholung der Vorprüfungs- und der Examens-Arbeit**
- § 43 Wiederholung der mündlichen Theologischen Hauptprüfung**

J. Bildung der Abschlussnoten

- § 44 Berechnungsgrundlage und Notengewichtung**
- § 45 Vorprüfungs-Note**
- § 46 Gesamtnote der Theologischen Hauptprüfung**

K. Zeugnisse und Urkunden

- § 47 Vorprüfungs-Zeugnis**
- § 48 Zeugnis des Kirchlichen Examens**
- § 49 Urkunden**
- § 50 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Theologischen Hauptprüfung**

L. Schlussbestimmungen

- § 51 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 52 Schutzfristen**
- § 53 Ungültigkeit**
- § 54 Einsichtsrecht**
- § 55 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

A. Allgemeine Bestimmungen

Präambel

Die Ausbildung der Priesterkandidaten der Erzdiözese Freiburg bis zur Theologischen Hauptprüfung umfasst im Regelfall zwölf Semester. Dem elfsemestrigen Regelstudium an der Universität geht ein vom Collegium Borromaeum verantwortetes Propädeutikum (Einführungsemester) als zentraler Bestandteil der Priesterausbildung voraus, in dem die Kandidaten eine mit einem Sozialeinsatz kombinierte Einführung in das geistliche Leben erhalten und an für den priesterlichen Dienst notwendigen Ausbildungskursen teilnehmen (u.a. Kirchenmusik, Philosophie und Bibelschule).

Während des ersten Studienabschnitts, der mit der Theologischen Vorprüfung abgeschlossen wird, absolvieren die Kandidaten ein Praxissemester in einer Seelsorgeeinheit, um erste Erfahrungen im priesterlichen Aufgabenbereich zu sammeln.

Die Theologische Hauptprüfung bildet den Abschluss der universitären Ausbildungsphase für die Kandidaten des priesterlichen Dienstes der Erzdiözese Freiburg. Sie ist eine kirchliche Prüfung und wird im Auftrag des Erzbischofs von Freiburg von den Fachvertretern/Fachvertreterinnen der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität abgenommen.

§ 1 Profil und Zielsetzung des Studiengangs

- (1) Der Studiengang *Magister Theologiae – Kirchliches Examen* vernetzt zentrale theologische Themenbereiche mit berufsspezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Kandidaten sollen befähigt werden, Zusammenhänge zu überblicken, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu analysieren und zu bearbeiten. Den Kandidaten werden die Kompetenzen vermittelt, die für den priesterlichen Dienst erforderlich sind.
- (2) Darüber hinaus vermittelt der Studiengang fundamentale und studienfachunabhängige berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen (*Soft-Skills*), insbesondere im Bereich der Vermittlungswissenschaften.
- (3) Der Studiengang ist geprägt durch studienbegleitende, d.h. zeitnah zum jeweiligen Modul zu erbringende Leistungsnachweise und Prüfungen.

§ 2 Struktur des Studiengangs

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs sind in Modulen zusammengefasst. Art, Inhalt und Umfang der Module bestimmt das Modulhandbuch.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss einer Veranstaltung bzw. eines Moduls werden ECTS-Punkte in der im Modulhandbuch festgelegten Anzahl vergeben. Sie werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Kandidaten berechnet. Als Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Ein ECTS-Punkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der Kandidaten von 30 Stunden.
- (3) Der Studiengang ist in zwei Abschnitte unterteilt, die sukzessiv zu studieren sind. Der Umfang des ersten Studienabschnitts entspricht 180 ECTS-Punkten. Der Umfang des zweiten Studienabschnitts entspricht (inklusive Praxissemester) 150 ECTS-Punkten.
- (4) Die Regelstudienzeit für beide Studienabschnitte einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen beträgt zehn Semester, wovon sechs Semester auf den ersten Studienabschnitt und fünf Semester auf den zweiten Studienabschnitt entfallen. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3 Graduierung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der kanonische akademische Grad *Magister Theologiae – Kirchliches Examen* verliehen.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für den Studiengang sind ausreichende Kenntnisse in den Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein erforderlich. Sie sind spätestens vor dem Studium der Module des zweiten und dritten Studienjahres nachzuweisen. Der Nachweis wird durch Vorlage staatlicher Zeugnisse oder durch den erfolgreichen Abschluss fakultätsinterner Sprachkurse erbracht. Auf Antrag werden bis zu zwei Semester, die für den Erwerb von Sprachkenntnissen verwendet wurden, nicht auf die Regelstudienzeit von elf Semestern angerechnet. Die Entscheidung darüber obliegt der Ausbildungsleitung des Erzbischöflichen Priesterseminars.

§ 5 Studienbeginn

Der Studiengang kann in jedem Semester aufgenommen werden. Die von der Universität Freiburg festgelegten allgemeinen Bewerbungsfristen sind einzuhalten.

§ 6 Studienfächer

- (1) Am Studiengang sind folgende Fächergruppen und Fächer beteiligt:
 - (a) Fächergruppe Biblische und Historische Theologie:
 - Alttestamentliche Literatur und Exegese
 - Neutestamentliche Literatur und Exegese
 - Alte Kirchengeschichte und Patrologie
 - Mittlere und Neuere Kirchengeschichte / Frömmigkeitsgeschichte und Kirchliche Landesgeschichte
 - Christliche Archäologie und Kunstgeschichte

- (b) Fächergruppe Systematische Theologie:
 - Philosophie
 - Christliche Religionsphilosophie
 - Fundamentaltheologie / Religionsgeschichte
 - Dogmatik
 - Liturgiewissenschaft
 - Moraltheologie
- (c) Fächergruppe Praktische Theologie:
 - Pädagogik und Katechetik
 - Pastoraltheologie
 - Christliche Gesellschaftslehre
 - Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit
 - Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen eines in Deutschland absolvierten Studiengangs *Magister Theologiae – Kirchliches Examen* oder eines anderen Studiengangs werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen jenen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der in Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Im Übrigen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Rektors der Studienbegleitung.

B. Studienverlauf

§ 8 Erster Studienabschnitt

- (1) Der erste Studienabschnitt besteht aus einer Orientierungsphase im Umfang von 60 ECTS-Punkten, einer Vertiefungsphase im Umfang von 120 ECTS-Punkten sowie einem Praxissemester im Umfang von 30 ECTS-Punkten.
- (2) Die Orientierungsphase besteht aus den Modulen des ersten Studienjahres (M 0 bis M 5). Sie führt die Kandidaten in die wissenschaftliche Arbeitsweise ein und vermittelt einen Überblick über die Bandbreite der theologischen Fächer, über deren jeweilige Gegenstände und über die fachspezifische Methodik. Die Orientierungsphase wird abgeschlossen mit einer Orientierungsprüfung.
- (3) Die Vertiefungsphase besteht aus den Modulen des zweiten und dritten Studienjahres (M 6 bis M 15). Sie vermittelt den Kandidaten grundlegende theologische Inhalte und Einsichten sowie die Kompetenz zur sachgerechten Umsetzung, Anwendung und Weitergabe der erworbenen Kenntnisse.
- (4) Voraussetzung für das Studium der Module der Vertiefungsphase sind die bestandene Orientierungsprüfung und der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 4.
- (5) Innerhalb jeder der beiden Studienphasen können die zugehörigen Module im Rahmen des Lehrangebots in beliebiger Reihenfolge studiert werden.
- (6) Im Rahmen des Wahlbereichs des ersten Studienabschnitts müssen zwei Hauptseminare in Fächern unterschiedlicher Fächergruppen gemäß § 6 erfolgreich absolviert werden. Eines der beiden Hauptseminare muss ein interdisziplinäres Seminar sein, an dem wenigstens eines der in § 6 genannten Fächer beteiligt ist. Durch ein interdisziplinäres Hauptseminar mehrerer theologischer Fächer deckt der Kandidat jene Fächergruppe ab, in dem er den – von den Dozierenden zu bescheinigenden – fachlichen Schwerpunkt der Seminararbeit setzt.
- (7) Der erste Studienabschnitt endet mit der Theologischen Vorprüfung.

§ 9 Praxissemester

- (1) Zu den Studienleistungen gehört für Priesterkandidaten ein verpflichtendes Praxissemester, das während des ersten Studienabschnitts zu absolvieren ist. Das Praxissemester besteht aus einem Gemeinde- und einem Schulpraktikum im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten. Es vermittelt einen Einblick in die Seelsorge innerhalb einer Seelsorgeeinheit sowie in den Religionsunterricht und damit in typische Tätigkeitsfelder des Priesters, und zwar überwiegend durch Hospitation und gelegentlich durch praktische Mitarbeit. Näheres zu Art, Umfang und Zeitpunkt des Praxissemesters regelt die Praktikumsordnung des Erzbischöflichen Priesterseminars Collegium Borromaeum. Über Ausnahmen bezüglich des Praxissemesters entscheidet in begründeten Fällen die Ausbildungsleitung des Erzbischöflichen Priesterseminars.

- (2) Verantwortlich für die Durchführung des Praxissemesters ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertretern die Ausbildungsleitung des Erzbischöflichen Priesterseminars, der auch die Leitung des Praktikums sowie die Vergabe der Praktikumsplätze obliegt.
- (3) Die Praktikumserfahrungen und ihre Reflexion sind jeweils in einem Praktikumsbericht zu dokumentieren. Der Bericht und eine empfehlende Stellungnahme der Praktikumsleitung sind Voraussetzung für die Vergabe der dem Praktikum jeweils zugeordneten ECTS-Punkte.

§ 10 Große Externitas

Die Kandidaten studieren im dritten Studienjahr an einer auswärtigen Theologischen Fakultät (Große Externitas). Bei der Wahl des auswärtigen Studienortes ist darauf zu achten, dass die dort zu erbringenden Studienleistungen den Anforderungen der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung entsprechen. Hierbei ist eine Beratung über kompatible Studienorte durch den Rektor der Studienbegleitung zwingend vorgeschrieben. Über Ausnahmen bezüglich der Teilnahme an der Externitas entscheidet die Ausbildungsleitung des Erzbischöflichen Priesterseminars.

§ 11 Zweiter Studienabschnitt

- (1) Der zweite Studienabschnitt hat einen Umfang von 120 ECTS-Punkten und besteht aus den Modulen des vierten und fünften Studienjahres (M 16 bis M 23). Er dient der Spezialisierung und der wissenschaftlichen Vertiefung der im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse sowie der weiteren Entfaltung berufsspezifischer Kompetenzen.
- (2) Die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt setzt die Vorprüfung bzw. den Abschluss der ersten, mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfassenden Studienphase eines gleichwertigen Studiengangs voraus.
- (3) Unbeschadet der Festlegung gemäß § 10 können die Module des zweiten Studienabschnitts im Rahmen des Lehrangebots in beliebiger Reihenfolge studiert werden.
- (4) Im Rahmen des Wahlbereichs des zweiten Studienabschnitts müssen drei Hauptseminare in Fächern unterschiedlicher Fächergruppen gemäß § 6 erfolgreich absolviert werden. Eines der drei Hauptseminare muss ein interdisziplinäres Seminar sein; wenigstens eine der daran beteiligten Disziplinen muss zu den in § 6 genannten Fächern gehören. Durch ein interdisziplinäres Hauptseminar mehrerer theologischer Fächer deckt der Kandidat jene Fächergruppe ab, in der er den – von den Dozierenden zu bescheinigenden - fachlichen Schwerpunkt der Seminararbeit setzt.
- (5) Der zweite Studienabschnitt endet mit dem Abschluss der *Theologischen Hauptprüfung (Kirchliches Examen)*.

§ 12 Studieninhalte

Im Studiengang *Magister Theologiae – Kirchliches Examen* sind die folgenden Module mit den ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen zu absolvieren:

Modul	Beteiligte Disziplinen	ECTS je Fach	Studienbegleitende Prüfungsleistungen	Summe ECTS
Module des ersten Studienjahres				
M 0 Wissenschaftl. und berufsprakt. Einführung	Caritaswiss./ Erzb. Priesterseminar/ Erzb. Studienbegleitung	3,75	unbenotete veranstaltungsbegleitende Leistungen	8,75
	<i>Wahlpflichtbereich:</i> alle Disziplinen	5	mdl. Vortrag + Präsentation + schriftliche Hausarbeit	
M 1 Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht	Altes Testament	4,5	mdl. Prüfung <i>oder</i> Essay <i>oder</i> schriftl. Hausarbeit	12,5
	Neues Testament	4,5		
	<i>Wahlpflichtbereich</i> Altes Testament <i>oder</i> Neues Testament	3,5 3,5	Referat + schriftl. Hausarbeit in einem der beiden Fächer	
M 2 Einführung in die Theologie aus historischer Sicht	Alte Kirchengeschichte/ Mittlere und Neuere Kirchengeschichte	3,5	mdl. Prüfung + schriftliche Hausarbeit in einem der beiden Fächer	7,5
	<i>Wahlpflichtbereich</i> Alte Kirchengeschichte <i>oder</i> Mittlere und Neuere Kirchengeschichte	4 4		
M 3 Einführung in die systematische Theologie	Dogmatik/Fundamentaltheologie	2,5	mdl. Prüfung	13,75
	Theologischer Grundkurs	3,75		
	Religionsgeschichte Liturgiewissenschaft	2,5 2,5	Klausur	
	Moraltheologie	2,5	mdl. Prüfung	
M 4 Einführung in die Praktische Theologie	Pastoraltheologie/Religionspädagogik/Caritaswiss./ Christliche Gesellschaftslehre/ Kirchenrecht	5	Projektarbeit	10
		2,5	Hausarbeit	
		2,5	mdl. Prüfung	
M 5 Einführung in philosophische Grundfragen der Theologie	Philosophie	7,5	mdl. Prüfung <i>oder</i> Klausur	7,5

Module des zweiten und dritten Studienjahres				
M 6 Welt und Mensch als Schöpfung Gottes	Altes Testament Neues Testament	2,5 1,25	Klausur <i>oder</i> mdl. Prüfung	12,5
	Fundamentaltheologie Dogmatik	1,25 2,5	veranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen	
	Philosophie	2,5	Klausur <i>oder</i> mdl. Prüfung	
	Moraltheologie	2,5	mdl. Prüfung	
M 7 Gotteslehre	Altes Testament Alte Kirchengeschichte Fundamentaltheologie	1,25 1,25 1,25	mdl. Prüfung	11,25
	Neues Testament Philosophie Dogmatik	2,5 2,5 2,5	mdl. Prüfung	
M 8 Die biblische Botschaft von der Gottesherrschaft und das Be- kenntnis zu Je- sus Christus	Altes Testament Neues Testament Alte Kirchengeschichte Dogmatik Fundamentaltheologie	1,25 2,5 1,25 2,5 1,25	Klausur	8,75
M 9 Wege christlichen Denkens und Le- bens	Alte Kirchengeschichte Mittlere und Neuere Kir- chengeschichte Moraltheologie	2 2 2,5	Klausur	8,5
	Christliche Archäologie	2	Klausur	
M 10 Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes	Neues Testament/Alte Kirchengeschichte Mittler und Neue Kirchengeschichte Dogmatik	1,25 1 2,5	mdl. Prüfung	12,25
	Dogmatik/Liturgiewiss. Pastoraltheologie/ Kirchenrecht	2,5 5	mdl. Prüfung	
M 11 Dimensionen und Vollzüge des Glaubens	Altes Testament Neues Testament	1,25 1,25	mdl. Prüfung	10
	Liturgiewiss. Pastoraltheologie Kirchenrecht	2,5 2,5 1,25	mdl. Prüfung	
	Homiletik	1,25	keine Prüfung	
M 12 Christliches Han- deln in der Ver- antwortung für die Welt	Philosophie	2,5	mdl. Prüfung <i>oder</i> Klausur	10
	Moraltheologie Christl. Gesellschaftslehre	2,5 3,75	mdl. Prüfung	
	Kirchenrecht	1,25	schriftl. Essay	

M 13 Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft	Religionspädagogik	5	Klausur	12,75
	Religionspädagogik/Christl. Gesellschaftslehre/ Kirchenrecht	3		
	Liturgiewissenschaft	2,5		
	Christl. Archäologie	2,25		
M 14 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den Religionen	Philosophie	1,25	mdl. Prüfung <i>oder</i> schriftl. Arbeit <i>oder</i> Klausur	8,75
	Altes Testament/ Neues Testament	1,25 1,25	mdl. Prüfung	
	Religionsgeschichte Fundamentaltheologie	2,5 2,5	mdl. Prüfung	
M 15 Schwerpunkt- studium	Wahlpflichtbereich A: Vorbereitung des Praxissemesters	4	nach Vorgabe der Dozierenden	17,25
	Wahlpflichtbereich B: zwei Hauptseminare (Disziplinen nach Wahl)	je 3,5	mdl. Vortrag + Präsentation + schriftl. Hausarbeit	
	Wahlpflichtbereich C: diverse Vertiefungs- veranstaltungen (Disziplinen nach Wahl)	6,25	nach Vorgabe der Dozierenden	

Praxissemester

PS-GP Gemeindepraktikum innerhalb des Praxissemesters	Pastoraltheologie/ Erzb. Priesterseminar	15,00	Praktikumsbericht (unbenotete Praktikumsbescheinigung)	
PS-SP Schulpraktikum innerhalb des Praxissemesters	Pädagogik und Katechetik/ Erzb. Priesterseminar	15,00	Praktikumsbericht (unbenotete Praktikumsbescheinigung)	30,0

Module des vierten und fünften Studienjahres

M 16 Vertiefung Exegese und biblische Theologie	Altes Testament	6,25	Abschlussklausur in einem der beiden Fächer + Hausarbeit im anderen Fach	12,5
	Neues Testament	6,25		
M 17 Vertiefung Historische Theologie	Alte Kirchengeschichte Mittlere und Neuere Kirchengeschichte	2,5 2,5	(Essay + mdl. Prüfung) <i>oder</i> (Exkursion + Kurzreferat)	5

M 18 Vertiefung Dogmatik	Dogmatik	8	mdl. Prüfung	10
	Evang. Theologie	2		
M 19 Vertiefung Fun- damental- theologie und Philosophie	Philosophie	8,75	Klausur <i>oder</i> mdl. Prüfung	13,75
	Fundamentaltheologie	5	Essay + (Klausur <i>oder</i> mdl. Prüfung)	
M 20 Vertiefung Ethik	Moraltheologie	5	Klausur + mdl. Prüfung	8,25
	Christl. Gesellschaftslehre	3,25		
M 21 Vertiefung Theo- logische Vermitt- lung und Bildung	Religionspädagogik	2	mdl. Prüfung	5
	Pastoraltheologie	3		
M 22 Vertiefung Kirchliche Ord- nung und liturgi- sche Praxis	Homiletik	2,5	Erstellen von Predigten + Predigtvortrag	9,5
	Dogmatik/Liturgiewiss.	2,5	mdl. Prüfung	
	Kirchenrecht	4,5	mdl. Prüfung	
M 23 Schwerpunkt- studium	Caritaswiss.	2,5	mdl. Prüfung <i>oder</i> Klausur	24
	Wahlpflichtbereich A: Nachbereitung des Praxissemesters	6	nach Vorgabe der Dozie- renden	
	Wahlpflichtbereich B: drei Hauptseminare (Disziplinen nach Wahl)	je 3,5	mdl. Vortrag + Präsentation + schriftl. Hausarbeit	
	Wahlpflichtbereich C: diverse Vertiefungs- veranstaltungen (Disziplinen nach Wahl)	5	nach Vorgabe der Dozie- renden	

C. Prüfungsorgane

§ 13 Prüfungsamt der Theologischen Fakultät

- (1) Das Prüfungsamt der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg ist zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben. Es wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan der Fakultät in Verbindung mit der Prüfungskommission geleitet.
- (2) Aufgabe des Prüfungsamtes ist es,
 - (a) Prüfungstermine festzulegen und für die frist- und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zu sorgen. Bei in begründeten Ausnahmefällen erforderlichen zusätzlichen Prüfungsterminen werden diese in Absprache mit dem Rektor der Studienbegleitung des Erzbischöflichen Priesterseminars festgelegt.
 - (b) den Prüfungskandidaten nach Maßgabe dieser Ordnung Prüferinnen und Prüfer zuzuweisen;
 - (c) Prüfungsergebnisse fristgerecht bekannt zu geben;
 - (d) für jeden Kandidaten ein Studienkonto zu führen, auf dem die erreichten ECTS-Leistungspunkte sowie die dabei erzielten Noten dokumentiert sind und dessen aktueller Stand jederzeit abrufbar ist.
- (3) Anordnungen, Terminfestsetzungen und andere Mitteilungen der Prüfungskommission, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
- (4) Das Prüfungsamt berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Vorprüfungs- und Examen-Arbeiten. Es legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Die Studiendekanin/der Studiendekan informiert den Rektor der Studienbegleitung des Erzbischöflichen Priesterseminars regelmäßig.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Kandidaten, die sich durch Maßnahmen oder Entscheidungen des Prüfungsamtes beschwert fühlen, können dagegen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme oder nach Zugang der Entscheidung eine schriftliche Beschwerde bei der Prüfungskommission einlegen.

§ 14 Rektor der Studienbegleitung

Aufgabe des Rektors der Studienbegleitung des Erzbischöflichen Priesterseminars ist es,

- (a) auf die Einhaltung der prüfungsrelevanten Bestimmungen der vorliegenden Ordnung zu achten;
- (b) die Prüfungskandidaten über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungen und die Prüfungstermine sowie den Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeiten zu informieren;
- (c) die Kandidaten in allen Fragen der Studienbegleitung zu beraten.

§ 15 Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungskommission gehören an:
 - (a) der zuständige Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats;
 - (b) die Dekanin/der Dekan der Theologischen Fakultät;
 - (c) die Studiendekanin/der Studiendekan der Theologischen Fakultät
 - (d) der Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars;
 - (e) der Rektor der Studienbegleitung des Erzbischöflichen Priesterseminars.
- (2) Der/die Vorsitzende wird aus den Mitgliedern der Prüfungskommission vom Erzbischof bestellt. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn drei Fünftel ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Prüfungskommission
 - (a) befindet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Maßgabe von § 7;
 - (b) legt fest, welche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 16 (2) im Studiengang *Magister Theologiae – Kirchliches Examen* zur Abnahme von Prüfungen befugt sind;
 - (c) entscheidet über sämtliche Widersprüche gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsamtes.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (6) Entscheidungen der Prüfungskommission sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission sind binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an die Prüfungskommission zu richten. Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem Erzbischof vorzulegen.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden, sofern es sich um Prüfungen einzelner Lehrveranstaltungen handelt, von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen. Die Prüferin/der Prüfer einer Prüfung über ein Gesamtmodul oder über den Stoff mehrerer Modulveranstaltungen wird vom Prüfungsamt unter den Lehrenden des Moduls bzw. der zu überprüfenden Veranstaltungen ausgewählt.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend durchgeführt werden, sind jene Professorinnen und Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen/-dozenten befugt, denen die Prüfungskommission die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Die Befugnis kann emeritierten und pensionierten sowie nicht der Fakultät zugehörigen Hochschullehrerinnen und –lehrern übertragen werden. Wissenschaftliche Assistenten/innen, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können von der Prüfungskommission ausnahmsweise als Prüferinnen/Prüfer zugelassen werden.

- (3) Für nicht studienbegleitend durchzuführende Prüfungen und Abschlussarbeiten kann der Kandidat Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Prüfers/einer bestimmten Prüferin besteht nicht.
- (4) Für jede mündliche Prüfung bestellt der Rektor der Studienbegleitung des Erzbischöflichen Priesterseminars eine Beisitzerin/einen Beisitzer. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

D. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 17 Erwerb von ECTS-Punkten

- (1) Die für einzelne Lehrveranstaltungen, Module oder sonstige Studienleistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn alle jeweils erforderlichen Studien- und/oder Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (2) Durch § 12 ist festgelegt, in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind. Für den Erwerb der zugeordneten ECTS-Punkte kann darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen gefordert werden.
- (3) ECTS-Punkte für Lehrveranstaltungen, für die studienbegleitende Prüfungen nicht gefordert werden, werden erworben durch das Erbringen von Studienleistungen.
- (4) Art, Zahl und Umfang der Studien- und/oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 18 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einem Kandidaten im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- (2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem/der/den Leitenden der Lehrveranstaltung zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.
- (3) Die Dozierenden müssen den Kandidaten spätestens mit Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt geben:
 - (a) welche Studienleistungen im Rahmen der Veranstaltung zu erbringen sind,
 - (b) welche dieser Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung nachzuweisen sind.
- (4) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die Studiendekanin/der Studiendekan, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19 Typen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind:
 - (a) Modulabschlussprüfungen, die in einer einzigen Prüfung sämtliche Komponenten eines Moduls abprüfen,
 - (b) Modulteilprüfungen, die eine oder mehrere Komponenten eines Moduls abprüfen.
- (2) Art und Umfang der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen für ein einzelnes Modul sind in § 12 verbindlich festgelegt. Sofern danach mehrere Prüfungsformen zulässig sind, werden den Kandidaten Form, Zahl und Umfang der von ihnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Prüfungstermine spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt gegeben.
- (3) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.
- (4) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die Studiendekanin/der Studiendekan, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 20 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Freiburg im Studiengang *Magister Theologiae – Kirchliches Examen* eingeschrieben ist und seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht endgültig verloren hat.
- (2) Das Prüfungsamt gibt die Zugelassenen unter Angabe der Matrikelnummern per Aushang bekannt; eine Ablehnung ist dem Kandidaten schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - (a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - (b) die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 - (c) der Kandidat im Studiengang *Magister Theologiae – Kirchliches Examen* eine Orientierungs-, Vor- oder Hauptprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat,
 - (d) er sich im Hauptprüfungsverfahren des Studiengangs befindet.
- (4) Für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen muss sich jeder Kandidat innerhalb einer vom Prüfungsamt festzusetzenden Ausschlussfrist per Online-Verfahren oder schriftlich beim Prüfungsamt anmelden. Hierbei sind die gegebenenfalls notwendigen Voraussetzungen gemäß §§ 8 (4) und 11 (2) nachzuweisen. Erfüllt der Kandidat diese Voraussetzungen nicht, wird ihm schriftlich mitgeteilt, dass er die Prüfung nicht ablegen kann. Die Mitteilung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen und Referate.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfung abgelegt. Es sind auch mündliche Gruppenprüfungen mit bis zu vier Teilnehmern zulässig. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidat mindestens 15 Minuten, bei Modulteilprüfungen höchstens 20 Minuten, bei Modulabschlussprüfungen höchstens 30 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von Prüfer/in und Beisitzer/in zu unterzeichnen und unverzüglich an das Prüfungsamt zu übermitteln.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Kandidaten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu Prüfende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des zu Prüfenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (7) In einem Referat soll der Kandidat nachweisen, dass er erfolgreich in der Lage ist, sich im Rahmen eines Vortrags mit einem bestimmten Gegenstandsbereich seines Fachgebiets auseinander zu setzen. Die Dauer eines Referats soll 15 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten.
- (8) Mündliche Prüfungen und Referate werden in Deutsch oder in der Sprache durchgeführt, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde.

§ 22 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Essays und Protokolle.
- (2) Die für schriftliche Prüfungsleistungen zulässigen Hilfsmittel werden vom Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten betragen.
- (4) In einer Hausarbeit oder einem Essay soll der Kandidat nachweisen, dass er erfolgreich in der Lage ist, sich schriftlich mit einem bestimmten Gegenstandsbereich eines Fachgebiets auseinander zu setzen.
- (5) In einem Protokoll soll der Kandidat in Form eines schriftlichen Berichts nachweisen, dass er mit Erfolg an einem Seminar, Projekt oder Praktikum teilgenommen hat.
- (6) Klausurarbeiten, Hausarbeiten und Essays sind in Deutsch oder in der Sprache anzufertigen, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. Die Bearbeitung einer Klausur mit nicht deutschsprachiger Aufgabenstellung kann in Deutsch erfolgen.
- (7) Studienbegleitende Klausurarbeiten, Hausarbeiten und Protokolle, die nicht in Verbindung mit einer einzelnen Lehrveranstaltung erbracht werden, sind in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 16 (2) zu bewerten, von denen mindestens ei-

ne/einer Professorin/Professor sein soll. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen, wobei bei der Berechnung der Note nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, d.h. alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.

- (8) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 23 „Virtuelle“ Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können auch unter Einsatz der Neuen Medien erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. Bei Prüfungen vor Ort kommen vor allem Online-Prüfungen in Betracht. Studienbegleitende Prüfungen können aber auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, vor allem an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z.B. als Online-Prüfungen, im Wege einer Videokonferenz oder unter Einsatz des „Shared Whiteboard“).
- (2) Über die näheren Einzelheiten der Neuen Medien für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. Die §§ 17 bis 22 gelten entsprechend. Darüber hinaus hat die Prüfungskommission zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere muss – vor allem bei Distanzprüfungen – eine Identitätskontrolle des Prüflings sowie die Einhaltung der an der Universität üblichen Prüfungsstandards gesichert sein (z.B. Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen vor Ort, Aufsichtsverpflichtung).

§ 24 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Jede Modulabschlussprüfung und Modulteilprüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1,0 / 1,3	sehr gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7 / 2,0 / 2,3	Gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7 / 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 25 Bildung der Modulnoten

- (1) Sind in einem Modul alle vorgesehenen ECTS-Punkte erworben, wird für dieses Modul eine Modulnote gebildet.

- (2) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die Modulnote das gemäß den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel aller Modulteilprüfungsnoten. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend
- (5) Die Modulnoten sind mit ihrem numerischen Wert Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote.

E. Orientierungsprüfung

§ 26 Zweck, Art und Umfang

- (1) In der Orientierungsprüfung hat der Kandidat nachzuweisen, dass er sich in der Orientierungsphase die für den Studiengang grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für den Studiengang grundsätzlich geeignet ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie ist bestanden, wenn sämtliche den Modulen der Orientierungsphase zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

§ 27 Zeitpunkt und Fristen

- (1) Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten.
- (2) Für Kandidaten, welche die gemäß § 4 erforderlichen Sprachkenntnisse studienbegleitend erwerben, verlängern sich die Fristen des Abs. 1 um bis zu zwei Semester.

§ 28 Bescheinigung

Sind die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht, wird darüber unter dem Datum der letzten Studien- bzw. Prüfungsleistung eine Bescheinigung ausgestellt. Sie ist mit dem Dienstsiegel des Erzbischöflichen Ordinariats zu versehen und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

F. Theologische Vorprüfung

§ 29 Zweck, Art und Umfang

- (1) Durch die Vorprüfung weist der Kandidat nach, dass er die im ersten Studienabschnitt vermittelten Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, grundlegende theologische Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Vorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen des ersten Studienabschnitts und einer Vorprüfungsarbeit. Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

§ 30 Fristen

- (1) Die für die Vorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des achten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. Unterbrechungen der Praktika sind nur in zwingenden Fällen mit Zustimmung der Praktikumsleitung zulässig. Fehlzeiten sind nachzuholen. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten.
- (2) Für Kandidaten, welche die gemäß § 4 erforderlichen Sprachkenntnisse studienbegleitend erwerben, verlängern sich die Fristen des Abs. 1 um bis zu zwei Semester.

§ 31 Meldung und Zulassung zur Vorprüfungs-Arbeit

- (1) Zur Vorprüfungs-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - (a) an der Universität Freiburg im Studiengang *Magister Theologiae – Kirchliches Examen* eingeschrieben ist;
 - (b) seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat;
 - (c) die Hauptprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat;
 - (d) sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren des Studiengangs befindet;
 - (e) die Orientierungsprüfung bestanden, im Rahmen der ersten Studienphase bereits fünf Semester absolviert und mindestens 140 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfungs-Arbeit ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - (a) Nachweise der in Abs. 1 (a) und (e) genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 - (b) eine Erklärung über das Vorliegen der übrigen in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 - (c) eine von einer/einem Prüfungsberechtigten unterzeichneten Bescheinigung über das von ihr/ihm gemäß § 32 (3) gestellte Thema der Vorprüfungs-Arbeit.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfungs-Arbeit ist spätestens zwei Monate nach jenem Termin zu stellen, zu dem der Kandidat die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts vollständig mit Erfolg ab-

solviert hat. Lässt der Kandidat diese Frist ohne triftige Gründe ungenutzt verstreichen, gilt die Vorprüfungs-Arbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

- (4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Prüfungsamt aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - (a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - (b) die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt werden.

§ 32 Vorprüfungs-Arbeit

- (1) Die Vorprüfungs-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Mit ihr soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine theologische Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Gruppenarbeiten sind nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Prüfungskommission zulässig. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.
- (3) Das Thema der Arbeit ist aus jener Fächergruppe zu wählen, die nicht durch die beiden Hauptseminare gemäß § 8 (6) abgedeckt ist. Es wird von einer/einem Prüfungsberechtigten gemäß § 16 (2) gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die/der Prüfungsberechtigte die Betreuung der Vorprüfungs-Arbeit. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die Studiendekanin/der Studiendekan dafür, dass der Kandidat spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema für die Vorprüfungs-Arbeit erhält.
- (4) Das Thema der Arbeit wird mit der Zulassung zur Vorprüfungs-Arbeit durch das Prüfungsamt vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (5) Die Bearbeitungszeit umfasst zwei Monate. Für die Arbeit werden 8 ECTS-Punkte vergeben. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustellen. Im Einzelfall kann das Prüfungsamt auf begründeten Antrag die Arbeitszeit um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers der Arbeit. Abs. 7 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.
- (7) Erkrankt der Kandidat während der Bearbeitungszeit, wird diese für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die sich aus ihr ergebende Behinderung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer/eines vom Prüfungsamt benannten Ärztin/Arztes verlangt werden.
- (8) Die Vorprüfungs-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Prüfungsamt kann auf Antrag des Kandidaten eine andere Sprache zulassen, wenn die

Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist, zusammen mit einer Stellungnahme der/des vorgesehenen Erstgutachterin/Erstgutachters, spätestens mit dem Zulassungsantrag einzureichen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

- (9) Die Vorprüfungs-Arbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. Der Textteil soll einen Umfang von 30 Seiten zu je 40 Zeilen mit je 60 Zeichen nicht überschreiten.
- (10) Die Arbeit ist spätestens am letzten Bearbeitungstag um 12 Uhr mittags in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben. Bei Einreichung auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Abgabe dem Kandidaten; als Abgabezeitpunkt gilt das Datum des Poststempels. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (11) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass die Arbeit noch nicht anderweitig als Qualifikationsarbeit vorgelegt wurde.
- (12) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 16 (2) zu begutachten und gemäß § 24 zu bewerten. Eine/einer der Prüfer(innen) ist in der Regel die-/derjenige, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer vom Prüfungsamt bestimmt. Die Note der Vorprüfungs-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. § 25 (3) Satz 3 und (4) gelten entsprechend.
- (13) Ist die Vorprüfungsarbeit nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

G. Theologische Hauptprüfung (Kirchliches Examen)

§ 33 Zweck, Art und Umfang

- (1) Durch die *Theologische Hauptprüfung (Kirchliches Examen)* soll festgestellt werden, dass der Kandidat die Ziele des Studiengangs erreicht hat. Er weist durch die Prüfung nach, dass er die im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse wissenschaftlich vertieft und die für den priesterlichen Dienst erforderlichen Kompetenzen erworben hat sowie in der Lage ist, wissenschaftliche und praktische Problemstellungen aus dem Bereich der Theologie sachgerecht zu bearbeiten und zu lösen.
- (2) Die Theologische Hauptprüfung umfasst die Abschlussprüfungen, die Examens-Arbeit und die mündliche Hauptprüfung.

§ 34 Abschlussprüfungen

Die Abschlussprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie beziehen sich auf die Inhalte der Module des zweiten Studienabschnitts mit Ausnahme des Moduls 23 „Schwerpunktstudium“. Die Abschlussprüfungen sind bestanden, wenn jene Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden, die den genannten Modulen zugeordnet sind.

§ 35 Meldung und Zulassung zur Examensarbeit

- (1) Zur Examens-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - (a) an der Universität Freiburg im Studiengang *Magister Theologiae – Kirchliches Examen* eingeschrieben ist;
 - (b) seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat;
 - (c) die Hauptprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat;
 - (d) sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren des Studiengangs befindet;
 - (e) die Vorprüfung bestanden, im Rahmen der zweiten Studienphase bereits zwei Semester absolviert und mindestens 50 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Examens-Arbeit ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - (a) Nachweise der in Abs. 1 (a) und (e) genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 - (b) eine Erklärung über das Vorliegen der übrigen in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 - (c) eine von einer/einem Prüfungsberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das von ihr/im gemäß § 36 (2) gestellte Thema der Examens-Arbeit.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Examens-Arbeit ist spätestens sechs Monate nach jenem Termin zu stellen, zu dem der Kandidat die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts vollständig mit Erfolg absolviert hat. Lässt der Kandidat diese Frist ohne triftige Gründe ungenutzt verstreichen, gilt die Examens-Arbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Prüfungsamt aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Zulassung zur Examens-Arbeit ist zu versagen, wenn
 - (a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - (b) die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt werden.

§ 36 Examens-Arbeit

- (1) Die Examens-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der Kandidat zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle theologische Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat darzustellen.
- (2) Das Thema der Examens-Arbeit wird von einer/einem Prüfungsberechtigten gemäß § 16 (2) gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die/der Prüfungsberechtigte die Betreuung der Examens-Arbeit. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die Studiendekanin/der Studiendekan dafür, dass der Kandidat spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Examensarbeit erhält.
- (3) Die Bearbeitungszeit umfasst fünf Monate. Für die Examens-Arbeit werden 20 ECTS-Punkte vergeben. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustellen. Im Einzelfall kann das Prüfungsamt auf begründeten Antrag die Arbeitszeit um höchstens zwei Monate verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers der Arbeit. § 32 (7) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.
- (5) Die Examens-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Prüfungskommission kann auf Antrag des Kandidaten eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist, zusammen mit einer Stellungnahme der/des vorgesehenen Erstgutachterin/Erstgutachters, spätestens mit dem Zulassungsantrag einzureichen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (6) Die Examens-Arbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. Der Textteil soll einen Umfang von 80 Seiten zu je 40 Zeilen mit je 60 Zeichen nicht überschreiten.
- (7) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 16 (2) zu begutachten und gemäß § 24 zu bewerten. Eine/Einer der Prüfer(innen) ist in der Regel die-/derjenige, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer vom Prüfungsamt bestimmt. Die Note der Examens-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. § 25 (3) Satz 3 und (4) gelten entsprechend. Differieren die Beurteilungen durch die beiden Prüfer/Prüferinnen um zwei Noten oder mehr, so zieht die Prüfungskommission eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter hinzu und setzt sodann die Note im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Bewertungen fest.
- (8) § 32 (2), (4), (7), (8), (10), (11) und (13) gelten entsprechend.

§ 37 Mündliche Theologische Hauptprüfung

- (1) Die mündliche Theologische Hauptprüfung hat einen Bearbeitungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Sie besteht aus vier mündlichen Einzelprüfungen von je 30 Minuten Dauer.
- (2) Für jede der vier Einzelprüfungen wählt der Kandidat je zwei der in § 6 genannten Fächer. Die jeweiligen Fachvertreterinnen/Fachvertreter stellen ein für beide Fächer relevantes theologisches Thema, das von dem Kandidaten für die mündliche Prüfung in interdisziplinärer Perspektive vorzubereiten ist. Dem Kandidaten ist jeweils Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die Studiendekanin/der Studiendekan dafür, dass der Kandidat spätestens vier Wochen nach Antragstellung Themen für die mündliche Hauptprüfung erhält.
- (3) Bei der Auswahl der Fächer für die vier Einzelprüfungen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) Jedes Fach darf nur für einen Prüfungsteil gewählt werden. Es ist jedoch statthaft, dass relevante Aspekte des Fachs auch in anderen Prüfungsteilen berührt werden.
 - (b) Es ist mindestens eines der Fächer Altes Testament oder Neues Testament zu wählen.
 - (c) Aus jeder Fächergruppe müssen mindestens zwei und dürfen höchstens drei Fächer gewählt werden.
 - (d) Das Fach, in dem die Examens-Arbeit angefertigt wurde, darf nicht gewählt werden. Die Fächerkombinationen für jede Einzelprüfung können beliebig gewählt werden. Die beteiligten Fachvertreterinnen/Fachvertreter haben das Recht, eine Fächerkombination abzulehnen, wenn sie eine sinnvolle Themenstellung nicht für möglich halten.
- (4) Die von den Prüferinnen/Prüfern gestellten Themen der Einzelprüfungen werden durch das Prüfungsamt vergeben und sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat beantragt die Vergabe der Prüfungsthemen anlässlich seiner Meldung zur mündlichen Hauptprüfung gemäß § 38 (5). Das Prüfungsamt informiert den Kandidaten innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung schriftlich über die Themenvergabe.
- (5) Die Einzelprüfungen werden von den jeweiligen Fachvertreterinnen/Fachvertretern in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgenommen.
- (6) Die Note jedes Prüfungsteils ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüferinnen/Prüfer gemäß § 24. § 25 (3) Satz 3 und (4) gelten entsprechend.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von Prüfer/in und Beisitzer/in zu unterzeichnen und unverzüglich an das Prüfungsamt zu übermitteln.
- (8) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 38 Zeitpunkt der mündlichen Theologischen Hauptprüfung

- (1) Die mündliche Theologische Hauptprüfung kann nur ablegen, wer die Examens-Arbeit bestanden hat.
- (2) Alle vier Einzelprüfungen sind innerhalb eines Prüfungszeitraums von zwei Wochen abzulegen. Die Prüfungstermine liegen jeweils am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters.
- (3) Unbeschadet der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen ist die mündliche Hauptprüfung in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters der zweiten Studienphase abzulegen. Wird sie nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Fachsemesters der zweiten Studienphase erbracht, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten.
- (4) Die mündlichen Hauptprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Examens-Arbeit abzulegen. Auf Antrag des Kandidaten kann das Prüfungsamt genehmigen, dass der Prüfungstermin um ein Semester verschoben wird, sofern dadurch die in Abs. 3 genannte Frist nicht überschritten wird.
- (5) Die Meldung zur mündlichen Hauptprüfung kann frühestens zum Zeitpunkt der Abgabe der Examens-Arbeit erfolgen. Sie hat spätestens sechs Wochen vor Beginn des in Aussicht genommenen Prüfungszeitraums zu erfolgen. Kann der Kandidat den angemeldeten Prüfungstermin nicht wahrnehmen, weil die Examens-Arbeit nicht bestanden wurde, wird die Meldung gegenstandslos, ohne dass die mündliche Hauptprüfung als „nicht bestanden (5,0)“ gewertet wird. In diesem Fall können die bereits vergebenen Themen für einen späteren Prüfungstermin erneut vergeben werden.

H. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 39 Bestehen von Prüfungen

- (1) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde und wenn in der betreffenden Lehrveranstaltung alle für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte erforderlichen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (2) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde und wenn sämtliche dem betreffenden Modul zugeordneten ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) Die Vorprüfungs-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.
- (4) Die Examens-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.
- (5) Die mündliche Hauptprüfung ist bestanden, wenn jeder der vier Prüfungsteile mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

§ 40 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Besteht der Kandidat eine Wiederholungsprüfung bzw. eine gemäß § 41 (1) zulässige zweite Wiederholungsprüfung nicht, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Ist eine im Rahmen des Studiengangs vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so ist die gesamte Hauptprüfung endgültig nicht bestanden.

I. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 41 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in dem in Abs. 3 genannten Fall möglich.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in §§ 27 und 30 genannten Fristen – in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen, und zwar innerhalb eines für Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Prüfungszeitraums.
- (3) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist in jedem der beiden Studienabschnitte nur jeweils einmal möglich. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 42 Wiederholung der Vorprüfungs- und der Examens-Arbeit

- (1) Eine Examens-Arbeit, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Examens-Arbeit ist nicht zulässig.
- (4) Für die Wiederholung einer Vorprüfungs-Arbeit gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 43 Wiederholung der mündlichen Theologischen Hauptprüfung

- (1) Eine mündliche Theologische Hauptprüfung, die in einer oder mehreren Einzelprüfungen mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

- (2) Wurde lediglich eine Einzelprüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, muss nur sie wiederholt werden. Dazu ist mit den Prüferinnen/Prüfern dieser Einzelprüfung ein neues Prüfungsthema zu vereinbaren.
- (3) Wurde mehr als eine Einzelprüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, ist die gesamte mündliche Hauptprüfung zu wiederholen. Es ist dem Kandidaten freigestellt, nach Maßgabe von § 37 (2) und (3) neue Fächerkombinationen zu wählen. In jedem Fall sind für alle vier Einzelprüfungen neue Themen zu stellen.
- (4) Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen mündlichen Hauptprüfung ist nicht zulässig.

J. Bildung der Abschlussnoten

§ 44 Berechnungsgrundlage und Notengewichtung

- (1) Berechnungsgrundlage sind die gemäß § 25 (3) Satz 3 auf eine Dezimalstelle reduzierten Notenwerte.
- (2) Für die Berechnung der Abschlussnoten werden die Modulnoten in der Regel gemäß der dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punktzahl gewichtet.
- (3) Abweichend davon wird für Module, in denen nicht jeder Modulteil geprüft wird, die Modulnote gewichtet entsprechend der Summe der ECTS-Punkte, die auf die *geprüften* Modulanteile entfallen.
- (4) Alle übrigen Prüfungsleistungen werden bei der Notenberechnung gemäß der ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Punktzahl gewichtet.

§ 45 Vorprüfungs-Note

- (1) Ist die Vorprüfung bestanden, wird eine Vorprüfungs-Note gebildet.
- (2) Die Vorprüfungs-Note ist das arithmetische Mittel der gewichteten Modulnoten und der gewichteten Note für die Vorprüfungsarbeit. § 25 (3) Satz 3 und (4) gelten entsprechend.

§ 46 Gesamtnote der Theologischen Hauptprüfung

- (1) Ist die Theologische Hauptprüfung bestanden, wird eine Gesamtnote des Kirchlichen Examens gebildet.
- (2) Die Prüfungsnote des Kirchlichen Examens wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten
 - (a) der Vorprüfungs-Arbeit,
 - (b) der Abschlussprüfungen gemäß § 34,
 - (c) der Examens-Arbeit und
 - (d) der mündlichen Hauptprüfung.

§ 25 (3) Satz 3 und (4) gelten entsprechend.

- (3) Die Gesamtnote der studienbegleitenden Leistungen wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten sämtlicher Module mit Ausnahme jener, die schon aufgrund Abs. 2 (b) berücksichtigt worden sind. § 25 (3) Satz 3 und (4) gelten entsprechend.
- (4) Die Gesamtnote des Kirchlichen Examens ist das arithmetische Mittel der vierfach gewichteten Prüfungsnote gemäß Abs. 2 und der sechsfach gewichteten Gesamtnote der studienbegleitenden Leistungen gemäß Abs. 3. § 25 (3) Satz 3 und (4) gelten entsprechend.

K. Zeugnisse und Urkunden

§ 47 Vorprüfungs-Zeugnis

- (1) Aufgrund der bestandenen Vorprüfung erhält der Kandidat ein Vorprüfungs-Zeugnis, das die Note der Vorprüfungs-Arbeit (Verbal- und Dezimalnote) und die Vorprüfungs-Note (Verbal- und Dezimalnote) ausweist. Es trägt das Datum der letzten Studien- bzw. Prüfungsleistung und wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (2) Dem Vorprüfungs-Zeugnis wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigefügt. Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:
 - (a) die im Laufe der ersten Studienphase belegten Module und ihre Kompetenzen;
 - (b) die Modulnoten;
 - (c) Thema und Note der Vorprüfungs-Arbeit;
 - (d) die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.Alle Notenangaben erfolgen in Form von Dezimalnoten.

§ 48 Zeugnis des Kirchlichen Examens

- (1) Aufgrund der bestandenen Theologischen Hauptprüfung erhält der Kandidat ein Examens-Zeugnis, das die Note der Examens-Arbeit (Verbal- und Dezimalnote) und die Gesamtnote (Verbal- und Dezimalnote) ausweist. Es trägt das Datum der letzten Studien- bzw. Prüfungsleistung und wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (2) Dem Zeugnis der Theologischen Hauptprüfung wird ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigefügt. Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:
 - (a) die im Laufe des gesamten Studiengangs belegten Module und ihre Kompetenzen;
 - (b) die Modulnoten;
 - (c) Thema und Note der Examens-Arbeit ;
 - (d) Themen und Noten der mündlichen Hauptprüfung;
 - (e) die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.Alle Notenangaben erfolgen in Form von Dezimalnoten.

§ 49 Urkunden

- (1) Aufgrund der bestandenen Theologischen Hauptprüfung erhält der Kandidat eine Urkunde, die die Verleihung des kanonischen Abschlusses Kirchliches Examen beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Generalvikar der Erzdiözese Freiburg unterzeichnet. Sie trägt das Datum des Zeugnisses des Kirchlichen Examens und ist mit dem Siegel des Erzbischöflichen Ordinariats zu versehen.
- (3) Studenten, die ihr Studium mit dem akademischen Grad eines *Magister Theologiae* abgeschlossen haben, kann das Erzbischöfliche Ordinariat auf deren Antrag und nach Beschluss der Prüfungskommission eine Urkunde aushändigen, mit der die Verleihung des Kirchlichen Examens beurkundet wird, sofern die nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mit den Anforderungen dieser Studien- und Prüfungsordnung vollinhaltlich übereinstimmen.

§ 50 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Theologischen Hauptprüfung

- (1) Kandidaten, die ihre Hauptprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat der Kandidat die Hauptprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die Studien- und Prüfungsleistungen verzeichnet und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

L. Schlussbestimmungen

§ 51 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines vom Prüfungsamt benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die be-

treffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 von der Prüfungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen der Prüfungskommission sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 52 Schutzfristen

Kandidaten, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und die eventuell erforderliche Vorprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Kandidat hat zur Wahrnehmung seiner Rechte einen Antrag bei der Prüfungskommission einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Ausbildungsleitung des Erzbischöflichen Priesterseminars die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes/einer von ihr benannten Ärztin verlangen. Der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Die Prüfungskommission hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten unverzüglich mit.

§ 53 Ungültigkeit

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Theologische Hauptprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Theologische Hauptprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

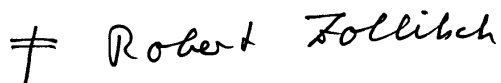
§ 54 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss der Theologischen Hauptprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Für die Einsichtnahme in die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen, die Prüfungsprotokolle sowie in die Vorprüfungs-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (3) Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 55 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Kandidaten des priesterlichen Dienstes der Erzdiözese Freiburg vom 01. Mai 2000 außer Kraft.
- (2) Prüfungen im Studiengang Katholische Theologie (Kirchliches Examen) gemäß der bisher geltenden Prüfungsordnung können längstens bis zum 31. September 2015 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.

Freiburg, den 22. Oktober 2009



Erzbischof